

Feuerwehrreglement

gültig ab 1. Januar 2014

Feuerwehrreglement des Bezirks Küssnacht (vom 28. Mai 2014)

Der Bezirksrat Küssnacht, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes (FSG) Kanton Schwyz vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Stützpunktfeuerwehr Küssnacht leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- ² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- ³ Sie zeichnet für den Seerettungsdienst auf dem Küssnachter-See (Vierwaldstättersee) verantwortlich.
- ⁴ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Bezirksrat

- ¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus. Soweit kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über die Feuerwehr.
- ² Der Bezirksrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag im Bereich Feuerwehr
 - b) Beschlussfassung über Investitionskredite im Bereich Feuerwehr
 - c) die Wahl der Feuerwehrkommission
 - d) die Wahl des Stützpunktkommandanten und des Stützpunktvicekommandanten
 - e) die Wahl der Chefs der Löschzüge Küssnacht, Immensee und Merlischachen
 - f) die Genehmigung der Pflichtenhefte
 - g) die Festsetzung der Ersatzabgabe und die Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
 - h) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.
- ³ Der Bezirksrat kann die ihm obliegenden Aufgaben gemäss Feuerschutzgesetz des Kantons Schwyz auf eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

Art. 3 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - von Amtes wegen der zuständige Bezirksrat (Vorsitz)
 - Kommandant der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht
 - Chefs der Löschzüge Küssnacht, Immensee und Merlischachen

- Vizekommandant Stützpunktfeuerwehr Küssnacht
- Chef Bezirksführungsstab
- Kommunaler Brandschutzexperte
- Landschreiber
- Materialwart der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht

² Die Kommission trifft Verfügungen hinsichtlich:

- a) Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder
 - b) Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen
 - c) der Gesuche um Befreiung von der Feuerwehrpflicht
- Gegen diese Verfügungen kann Einsprache beim Bezirksrat erhoben werden.

³ Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die operative Führung der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht und entscheidet über alle Belange, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Aufgaben der Mitglieder sind in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 4 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Stützpunktkommandanten, dem Stützpunktviizekommandanten und dem Materialwart.

² Es ist zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht, bestehend aus den Löschzügen Küssnacht, Immensee und Merlischachen
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte
- d) Behandlung der Gesuche um Dispensation vom Feuerwehrdienst.

III. Organisation und Einsatz

Art. 5 Gliederung

¹ Der Sollbestand der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht beträgt maximal 150 AdF (Angehörige der Feuerwehr).

² Die Stützpunktfeuerwehr Küssnacht besteht aus:

- dem Löschzug Küssnacht (80 Personen)
- dem Löschzug Immensee (25 Personen)
- dem Löschzug Merlischachen (25 Personen)
- dem Seerettungsdienst (20 Personen)

Art. 6 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistungen in Anspruch genommen hat.

³ Ausserkantonale Einsätze werden nach Aufwand verrechnet. Die Verrechnung solcher Einsätze entfällt, sofern das ausserkantonale zuständige Feuerwehrenspektorat oder die ausserkantonale zuständige Gebäudeversicherung Pauschalbeiträge an die Stützpunktfeuerwehr Küssnacht leistet.

IV. Feuerwehr-und Dienstpflicht

Art. 7 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in der Wohnsitz- oder Nachbargemeinde erfüllt.

Art. 8 Dienstpflicht

¹ Jeder Feuerwehrpflichtige kann, sofern nicht genügend freiwillige AdF vorhanden sind, durch den Bezirksrat zum Feuerwehrdienst angehalten werden.

² In den Betriebsfeuerwehren richtet sich die Dienstpflicht nach den jeweiligen Reglementen.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Aufgaben

¹ Unter Berücksichtigung von Art. 4 fallen dem Kommando unter anderem folgende Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms
- c) Vorbereitung und Durchführung sämtlicher notwendigen Übungen
- d) Instruktion und Weiterbildung des Kadets und der Mannschaft
- e) Erstellen der entsprechenden Pflichtenhefte

² Weitere Aufgaben des Feuerwehrkommandos richten sich nach dem Feuerwehrgesetz des Kantons Schwyz.

VI. Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 10 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der damit verbundenen Funktion verpflichtet werden.

Art. 11 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die erforderlichen Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 12 Ausrüstung

¹ Der Bezirk stellt der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

³ Die Feuerwehrlokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

VIII. Alarm-und Rapportwesen

Art. 13 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Schwyz und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

Art. 14 Rapporte

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Übungs-und Einsatzdienst

Art. 15 Übungsdienst

¹ Jährlich sind mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

² Die Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht, bestehend aus den Löschzügen Küssnacht, Immensee und Merlischachen sind verpflichtet an mindestens fünf Übungen teilzunehmen. Dispensationen können vom Feuerwehrkommando auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden (Art. 4 Abs.2 Bst. d).

³ Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 16 Dispensationsgründe

Als Dispensationsgründe werden Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Krankheit, berufliche und familiäre Verpflichtungen sowie Ferien akzeptiert.

Art. 17 Kommandierung

Am Einsatzort oder Schadenplatz übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

Art. 18 Pikettdienst

Über das ganze Jahr wird an Wochenenden und Feiertagen ein Pikettdienst bereitgestellt. Die Organisation erfolgt durch das Kommando der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht. Der Vertreter des Bezirksrates und der Stützpunktcommandant erhalten eine Pikettliste.

X. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

Art. 19 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht werden besoldet. Bei einem länger dauernden Einsatz wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Bezirksrat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif für die Angehörigen der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht sowie die Aufgaben im Seerettungsdienst:

- a) Einsätze im Ernstfall und bei Übungen
- b) Pauschalentschädigungen für Kaderangehörige
- c) Taggelder bei Aus- und Weiterbildungskursen und Rapporten
- d) Pikettdienst
- e) Dienstaltersgeschenk
- f) technische Einsätze
- g) Fehlalarme

Art. 20 Versicherung

¹ Für die Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht schliesst der Bezirk die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

² Alle im Feuerwehr- oder Seerettungsdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind dem Commandanten unverzüglich zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Wird gegen einen AdF infolge der Ausübung seines Feuerwehr- oder Seerettungsdienstes ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, so übernimmt der Bezirk die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein AdF hingegen in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann der Bezirk auf den Fehlbaren zurückgreifen.

XI. Finanzierung

Art. 21 Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22 Seerettungsdienst

¹ Die Kosten des Seerettungsdienstes gehen nicht zu Lasten der Spezialfinanzierung.

² Die Einsätze des Seerettungsdienstes sind verursachergemäss zu verrechnen. Der Bezirksrat erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.

Art. 23 Ersatzabgabe

¹ Der Bezirksrat beschliesst alljährlich die Höhe der Ersatzabgabe. Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen. Der Bezirksrat setzt eine nach Einkommensstufen abgestufte Pauschale fest. Die massgebenden Einkommensgrenzen und die darauf entfallenden Abgaben werden jeweils im Voranschlag publiziert.

² Bei Quellensteuerpflichtigen wird das steuerbare Einkommen aufgrund des effektiven Bruttolohnes und unter Berücksichtigung eines Gewinnungskostenabzuges von 20% festgesetzt. Bei unterjährigem Wohnsitz erfolgt die Rechnungsstellung pro Rata temporis.

³ Die Ersatzabgabe wird vom Steueramt mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben bzw. den Quellensteuerpflichtigen mit separater Verfügung in Rechnung gestellt.

⁴ Beim Besuch von weniger als 5 Übungen pro Jahr, ist die ordentliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten. Das Feuerwehrkommando meldet dem Steueramt bis spätestens 31. März des Folgejahres die Personen, welche die Dienstpflicht nicht erfüllt haben.

⁵ Gegen die Veranlagung durch das Steueramt, kann innert 20 Tagen ab Zustellung, beim Bezirksrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Die Funktion des Oberkommandanten bleibt bis zum Ausscheiden des gewählten Amtsträgers bestehen. Er nimmt im Übrigen die im Reglement dem Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr Küssnacht zugewiesenen Aufgaben wahr. Nach dessen Ausscheiden wird die Funktion des Oberkommandanten ersatzlos gestrichen.

² Die gewählten Kommandanten der Löschzüge Immensee und Merlischachen behalten den Dienstgrad eines Hauptmanns bis zu deren Ausscheiden. Die neue Funktion Chef Löschzug wird zukünftig im Grad eines Oberleutnants eingereiht.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

² Mit Inkrafttreten dieses Feuerwehrreglements wird das Schadenwehrreglement des Bezirks Küssnacht vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

6403 Küssnacht am Rigi, 10. Juni 2014

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann Der Landschreiber

Stefan Kaiser Wolfgang Lüönd

Genehmigt mit BzRB-Nr. 218 vom 28. Mai 2014

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat das Feuerwehrreglement mit RRB Nr. 692 vom 24. Juni 2014 genehmigt.